

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Verfügung und Bekanntmachung
über die Widmung öffentlicher Straßen
„Weitwiesenring“ – Widmung zur Ortsstraße 1

Markt Teisendorf

Außenbereichssatzung „Punschern“, 1. Erweiterung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 2

Innenbereichssatzung Weildorf –
westliche Hauptstraße, 1. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 3

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung öffentlicher Straßen „Weitwiesenring“ – Widmung zur Ortsstraße

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Weitwiesenring
Fl. Nr.: 100/47
Anfangspunkt: Von-Martius-Straße Höhe Fl. Nr. 100/10
Endpunkt: Von-Martius-Straße Höhe Fl. Nr. 100/20
Länge: 277 m

im Bereich der Stadt Bad Reichenhall; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung:

keine

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Bad Reichenhall

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 13.3.2019

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss vom 6.2.2019 Haupt- und Tourismusausschusssitzung.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Geschäftszeiten im Stadtbauamt der Stadt Bad Reichenhall / Neues Rathaus Zimmer 209 in der Zeit vom

26. Februar 2019 bis 12. März 2019

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 19. Februar 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Außenbereichssatzung „Punschern“, 1. Erweiterung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Teisendorf hat in seiner Sitzung am 13.2.2019 die 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Punschern“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Punschern“ in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für

nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 26. Februar 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Innenbereichssatzung Weildorf – westliche Hauptstraße, 1. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Teisendorf hat in seiner Sitzung am 13.2.2019 die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Weildorf – westliche Hauptstraße als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Weildorf – westliche Hauptstraße in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 26. Februar 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister
